

Gemeinde Jettingen

Landkreis Böblingen



S a t z u n g über die Zulässigkeit von Dachaufbauten (Gaubensatzung) vom 29.09.2015

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 74 der Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Jettingen am 29.09.2015 die nachstehenden Regelungen über die Zulässigkeit von Dachaufbauten als Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand Satzung

Gegenstand der Gaubensatzung ist die Zulassung und die Gestaltung von Dachaufbauten in den unter §2 dieser Satzung aufgeführten Bebauungsplänen / Satzungen über örtliche Bauvorschriften der Gemeinde.

Die Regelungen dieser Satzung ersetzen bzw. ergänzen die dort zur Zulassung und Gestaltung von Dachaufbauten getroffenen Regelungen. Alle übrigen Festsetzungen der in § 2 aufgeführten Bebauungspläne gelten unverändert fort.

§ 2 Geltungsbereich

Die Änderung betrifft die folgenden Bebauungspläne / Satzungen über örtliche Bauvorschriften der Gemeinde:

I. Ortsteil Oberjettingen

- Baumäcker II vom 29.04.1971 mit Erweiterung vom 16.06.1988 und Änderung vom 13.03.1994
- Dürre Wiesen vom 02.02.1979 mit Änderung vom 12.12.1980
- Friedhofserweiterung vom 27.10.1993
- Gartenäcker vom 19.7.1984 mit Änderung vom 09.02.1988 und Erweiterung vom 14.09.1989
- Kreuzen vom 12.07.1994
- Leintel Oberjettingen vom 02.06.2008
- Ortskern I Oberjettingen vom 16.11.1995
- Östlich Kirchstraße vom 11.12.1986
- Östlich Zellers Garten vom 01.08,2001
- Zellers Garten vom 15.01.1975

II. Ortsteil Unterjettingen

- Baumgartenstraße vom 02.11.1965
- Breite vom 08.01.1974 mit Änderung vom 03.03.1978
- Buchen II vom 09.09.1970
- Eichenwiesen vom 23.04.1964 mit Änderung/Erweiterung vom 30.03.1979
- Entwicklungssatzung Sindlingen vom 31.08.1995

- Etzwiesen/Rumpler vom 23.04.1964 mit Änderung vom 02.08.1988
- Langer Zaun vom 09.12.2004
- Mauerwiesen / Aischbachstraße vom 04.10.1984
- Röte mit Altenwohnanlage vom 06.02.1997
- Roggenäcker vom 21.09.1988

§3 Inhalt der Satzung

- 1. Es sind die in den Systemskizzen (siehe Anlage) dargestellten Arten von Dachaufbauten grundsätzlich zulässig, wenn das Hauptdach eine Dachneigung von mindestens 30° aufweist und sofern sie gebietsverträglich und nicht ortsbildschädigend sind.
- 2. Die Gesamtlänge von Dachaufbauten darf ¾ der Gebäudelänge (gemessen von Außenwand zu Außenwand des Hauptbaukörpers) nicht überschreiten. Bei Doppelhaushälften und Reihenhäusern bezieht sich die ¾-Länge der Dachaufbauten auf den jeweiligen Gebäudeteil.
- 3. Die Höhe von Dachaufbauten darf, gemessen vom Schnittpunkt Vorderkante / Dachhaut des Gaubendaches bis Oberkante / Dachhaut des Hauptdaches (bei Einzelgauben entsprechend Traufe der Gaube) max. 2,00 m betragen.
- 4. Vom Ortgang des Hauptdaches und zwischen den Gauben ist ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.
- 5. Eine Kombination von Dachaufbau und Quergiebel auf derselben Dachseite ist unzulässig.
- 6. Dacheinschnitte sind bis maximal zu ½ der jeweiligen Gebäudelänge zulässig. Kombinationen mit Dachaufbauten sind nicht zulässig. Ein Mindestabstand von 1,00 m vom Ortgang des Hauptdaches und zwischen den Dacheinschnitten ist einzuhalten.
- 7. Im Übrigen sind die Systemskizzen in der Anlage zu beachten.
- 8. Dachaufbauten und Quergiebel sind so zu wählen und zu gestalten, dass sie mit der Art des Gebäudes nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Bauweise und der Bauteile miteinander übereinstimmen und sich harmonisch in das Gesamtbild des Gebäudes einfügen und nicht verunstaltend wirken. Insbesondere sind die Dachaufbauten in Material und Farbe wie das Hauptdach oder in Blech einzudecken. Das Anbringen von Energiegewinnungsanlagen auf Dachaufbauten ist grundsätzlich zulässig.
- 9. Besonderheiten bei bestimmten Dachaufbauten:
 - 9.1. Giebelständige Gauben:
 - ⇒ Die giebelständigen Gauben einschließlich der Dreiecksgauben müssen mindestens die Dachneigung des Hauptdaches aufweisen. Ausgenommen sind Segmentbogendächer.
 - ⇒ Die Firstlinie der giebelständigen Gauben muss senkrecht gemessen mindestens 0,50 m betragen und muss im Hauptfirst liegen

9.2. Quergiebel:

- ⇒ Quergiebel dürfen in ihrer Länge, gemessen von den Außenwänden des Quergiebels, ½ der Gebäudelänge (gemessen von Außenwand zu Außenwand des Hauptbaukörpers) nicht überschreiten.
- ⇒ Der Anschnitt des Quergiebeldaches mit dem Hauptdach muss senkrecht gemessen mindestens 0,50 m unter dem Hauptfirst liegen.
- ⇒ Das Quergiebeldach muss nicht die Dachneigung wie das Hauptdach aufweisen und ist im selben Material und derselben Farbe wie das

- Hauptdach oder in Blech einzudecken. Energiegewinnungsanlagen sind zulässig.
- ⇒ Der Mindestabstand der Quergiebelwände zur Giebelwand des Hauptgebäudes muss mindestens 1,50 m betragen.
- ⇒ Für Quergiebel sind neben Satteldächern auch Flachdächer, Schleppdächer oder Segmentbogendächer zulässig. Diese können auch begrünt werden.
- ⇒ Im Übrigen wird auf die beiliegenden Systemskizzen verwiesen.

9.3. Schleppgauben

- ⇒ Schleppgauben und deren abgewandelten Sonderformen wie Fledermaus- und Ochsenaugengauben dürfen auch mit 0° Dachneigung ausgeführt werden.
- ⇒ Die Einzellänge von Schleppgauben darf ¾ der Gebäudelänge (gemessen von Außenwand zu Außenwand des Hauptbaukörpers) nicht überschreiten.
- ⇒ Der Anschnitt des Schleppgaubendaches mit dem Hauptdach muss senkrecht gemessen mindestens 0,50 m unter dem Hauptfirst liegen.
- ⇒ Im Übrigen wird auf die beiliegenden Systemskizzen verwiesen.

§4 Sonderregelungen

In begründeten Ausnahmefällen kann von den Vorgaben dieser Satzung abgewichen werden.

§5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den §§ 1, 2 und 3 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§6 Inkrafttreten

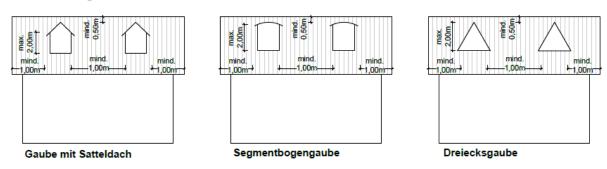
Diese Satzung tritt am 09. Oktober 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.09.1990 zuletzt geändert durch Satzung vom 08.09.1998 außer Kraft.

Jettingen, den 29.09.2015

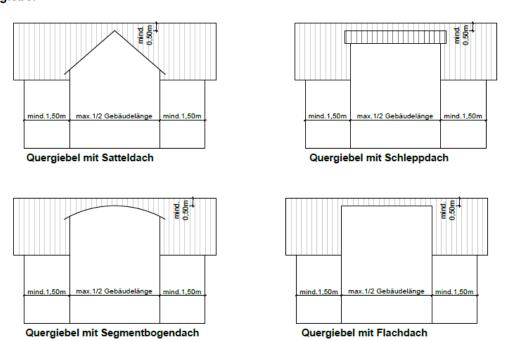
Hans Michael Burkhardt Bürgermeister

Systemskizzen zur Gestaltung von Dachgauben und Zwerchgiebeln

1. Zu § 3 Ziffer 9.1 Giebelständige Gauben



2. Zu § 3 Ziffer 9.2 Quergiebel



3. Zu § 3 Ziffer 9.3 Schleppgauben

